

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. October 1887.

27.

Gesetz vom 18. September 1887,

über die Vertheilung der Gemeindegrenzen in Selo (Gerichtsbezirk
Komen).

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca,
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die der Steuergemeinde Selo gehörenden, im Steuer-Kataster dieser Gemeinde mit den
Nr. 1687/189 — 1687/212 — 1687/252 — 1687/271 — 1687/280 — 1687/357
und 1687/362 bezeichneten Gemeindegrenzen im Gesamtausmaße von 146 Hectar, 7 Ar
und 33 Quadrat-Meter, sowie die in der Katastral-Mappe von Kostanjevica mit den Nr.
2308/126 — 3022/40 und 3029/27 bezeichneten Gemeindegrenzen in dem Gesamt-
Ausmaße von 13 Hectar, 31 Ar und 20 Quadrat-Meter, sind unter die einzelnen Mitglieder
der Gemeinde, welche Familienhäupter sind, ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Selo
und im Sinne des § 63 der Gemeinde-Ordnung das Recht haben, an den Nutzungen der
Gemeindegüter Theil zu nehmen, in der Art zu vertheilen, daß ein Jeder derselben aus-
schließlicher Eigenthümer der Antheile wird, welche ihm zugewiesen werden.

§ 2.

Von der Vertheilung werden jene Gründe ausgeschlossen und dem Zwecke der Aufforstung vorbehalten bleiben, welche von der politischen Behörde hiezu bestimmt wurden, und zwar ein Theil der Parcellen Nr. 1687/212 im Flächenmaße von 3 Hectar, 16 Ar und 51 Quadrat-Meter, ein Theil der Parcellen Nr. 1687/252 im Flächenmaße von 4 Hectar, 35 Ar und 67 Quadrat-Meter und ein Theil der Parcellen Nr. 1687/271 im Flächenmaße von 27 Hectar, 60 Ar und 0.3 Quadrat-Meter.

§ 3.

Die im § 1 aufgezählten Gründe werden unter die Berechtigten zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf ihren Werth derart vertheilt werden, daß ein Jeder von ihnen zwei Antheile erhält, einen auf dem kahlen, den anderen auf dem mehr bewaldeten Theile der Gemeindegünde.

Wo das Familienhaupt fehlt, werden die Parcellen, welche ihm zugefallen wären, seinen gesetzlichen Nachfolgern zugewiesen werden.

§ 4.

Die Zuweisung der Parcellen, sowohl der ersten als der zweiten Kategorie, wird durch Loosziehung erfolgen, an welcher die Betheiligten selbst werden theilnehmen können; sollte jedoch Jemand nicht persönlich erscheinen, so wird die Commission (§ 6) die Ziehung der bezüglichen Antheile durch eine andere Person veranlassen.

Nach beendigter Loosziehung wird den Betheiligten noch ein Zeitraum von 8 Tagen gewahrt bleiben, innerhalb dessen den Interessenten freistehen wird, die ihnen zugefallenen Parcellen umzutauschen.

§ 5.

Der Gemeinderath wird das Verzeichniß aller Gemeindeglieder verfassen, welche an der Vertheilung theilzunehmen haben werden. Dieses Verzeichniß ist in der Gemeinde schriftlich mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß es Jedem, welcher sich hiedurch beschwert meldet, freisteht, seine Beschwerde innerhalb der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen nach der Verlautbarung im Wege des Gemeindeamtes bei der Gemeindevertretung einzubringen.

Die Gemeindevertretung wird, falls sie die Beschwerde für begründet erkennt, die nöthige Richtigstellung des Verzeichnisses sofort veranlassen, den Beschwerdeführer hievon verständigen und zugleich die vorgenommene Richtigstellung verlautbaren, damit Jedermann den allfälligen Recurs gegen dieselbe binnen 8 Tagen bei der Gemeindevertretung einbringen könne.

Alle vom Gemeinderathe für unbegründet erkannten Recurse werden vom Gemeindevorsteher dem Landesauschusse zur endgiltigen Entscheidung vorgelegt.

§ 6.

Die Vertheilung wird von einer eigens hiezu bestimmten, aus einem beeideten Geometer, zwei beeideten Schätzleuten und zwei Vertrauensmännern bestehenden Commission durchgeführt werden. Der Sachverständige wird vom Gemeinderathe ernannt, die anderen Mitglieder der Commission werden von den Betheiligten, welche zu diesem Behufe zu einer eigens hiezu bestimmten Versammlung einzuberufen sind, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Das Operat dieser Commission ist für alle Betheiligten verpflichtend.

§ 7.

Die im Privateigenthum stehenden, auf den zu vertheilenden Gemeindegründen wachsenden Bäume werden Eigenthum ihrer gegenwärtigen Eigenthümer bleiben. Diesen wird es jedoch obliegen, dieselben innerhalb eines Jahres nach vorgenommener Vertheilung zu fällen und wegzuschaffen oder sie dem Eigenthümer der bezüglichlichen Parcellen gegen einen entsprechenden, von den interessirten Parteien im gegenseitigen Einvernehmen festzustellenden und bei Abgang eines solchen Uebereinkommens von der Gemeindevorstellung zu bestimmenden Ersatz abzutreten.

§ 8.

Die Commission wird bei der Vertheilung für die Tracirung der nöthigen Wege Sorge tragen, zu deren Herstellung alle Betheiligten derart beisteuern werden, daß Jeder von ihnen ein gleiches Maß von Diensten zu tragen hat.

Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß man zu jedem einzelnen Antheile ungehindert gelangen könne, und zwar wenn nothwendig, auch über die angrenzenden Antheile, und ebenso auch, daß der Zugang zu den Viehtränken frei bleibe.

§ 9.

Ueber den Vertheilungsact wird ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen sein, so daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 10.

Sämmtliche Steuerrückstände der Gemeindegünde, sowie die Aequivalentgebühr, müssen von den Theilnehmern vor der Vertheilung beglichen werden.

§ 11.

Jeder Theilnehmer hat für seine Parcellen den Betrag von 100 fl. in die Gemeinde-Casse zu zahlen.

Bis zur Einzahlung dieses Betrages haften die bezüglichlichen Parcellen der Gemeinde hypothekarisch und hat der Schuldner vom schuldigen Betrage die Interessen von 5% jährlich zu erstatten.

Die so beeinnahmten Beträge dienen zur Vergrößerung des Gemeindevermögens und die Interessen werden zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Sicherung der nicht eingezahlten Beträge die Eintragung des Pfandrechtes zu Lasten der bezüglichlichen Parcellen zu verlangen.

§ 12.

Die Kosten der Vertheilung werden von den Betheiligten zu gleichen Theilen getragen, und von dem Gemeindeamte nach Maßgabe des § 82 der Gemeinde-Ordnung eingehoben werden.

§ 13.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Bestätigung vorzulegen.

Deva, am 18. September 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

28.

Gesetz vom 27. September 1887,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit der Steuergemeinde Vogherška die Bewilligung erteilt wird, sich als selbstständige Ortsgemeinde zu constituiren.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Steuergemeinde Vogherška wird die Bewilligung erteilt, sich von der gegenwärtigen Ortsgemeinde Bertojba zu trennen und sich als selbstständige Ortsgemeinde zu constituiren, während die übrig bleibenden Steuergemeinden Ober-Bertojba, Unter-Bertojba und Voccavizza in der Ortsgemeinde Bertojba mit dem Sitze des Gemeindeamtes in Bertojba vereinigt verbleiben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald die Vorschriften des § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 7. April 1864, Nr. 8 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Küstenland) erfüllt sein werden.

Budapest, den 27. September 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

29.

Gesetz vom 30. September 1887,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit den Steuergemeinden Biglia und Raccogliano die Ermächtigung erteilt wird, sich als selbstständige Ortsgemeinde zu constituiren.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Steuergemeinden Biglia und Raccogliano wird die Ermächtigung erteilt, sich von der gegenwärtigen Ortsgemeinde Savogna zu trennen, und sich zusammen als Ortsgemeinde mit der Benennung „Ortsgemeinde Biglia“ zu constituiren, während die übrigen Steuergemeinden Savogna, Gabria, Peč, Rubbia und Bertozza in der Ortsgemeinde Savogna, mit dem Gemeindeamtsitze in Savogna, vereinigt verbleiben.

§ 2.

Dieses Gesetz wird in Wirksamkeit treten, sobald die Vorschriften des § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 7. April 1864, Nr. 8 (L.-G.-Bl.) erfüllt sein werden.

Wien, den 30. September 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.